

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)192

Vol. 1962/0049

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(62) 192 endg.

Brüssel, den 20. Juli 1962

V e r t r a u l i c h

VORSCHLAG ZUR VERORDNUNG NR. ... DES RATES
für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei bestimmten
Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(62) 192 endg.

VERORDNUNG Nr.... DES RATES FÜR DIE ERHEBUNG EINER AUSGLEICHSSABGABE
BEI BESTIMMTEN EINFÜHREN VON OBST UND GEMÜSE AUS DRITTEN LÄNDERN.

BEGRÜNDUNG

Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse enthält Grundbestimmungen für die Gestaltung einer gemeinsamen Handelspolitik im Hinblick auf die Einfuhren von Obst und Gemüse aus dritten Ländern nach der Gemeinschaft.

Insbesondere Absatz 2 des gleichen Artikels nennt Schutzmassnahmen, die die Gemeinschaft für den Fall zu treffen hat, dass die Erzeugnisse zu Preisen eingeführt werden, die unter einem Referenzpreis liegen, der für dieselben aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse auf der Grundlage der niedrigsten auf den Märkten der Mitgliedstaaten festgestellten Preise festgesetzt wird. Mit diesen Massnahmen sollen vor allem ernstliche Störungen der Märkte vermieden oder beseitigt werden, die besonders in Jahren auftreten könnten, während denen sowohl die Erzeugung in der Gemeinschaft als auch in den ausführenden Drittländern den Bedarf erheblich übersteigen würde.

Bei den Debatten über die gemeinsame Agrarpolitik, die im vergangenen Dezember und Januar im Rat stattfanden, wiesen verschiedene Mitgliedstaaten darauf hin, dass in einigen Fällen Marktstörungen sowie Wettbewerbsverzerrungen auch durch Subventionen, die Drittländer für ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft gewähren, oder durch eine besondere Handelspolitik der gleichen Länder auftreten können.

In Erwägung verschiedener Gründe, unter anderem der Tatsache, dass die Verordnung Nr. 23 für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung enthält, untereinander alle Wettbewerbsverfälschungen zu beseitigen, hat der Rat in einer Auslegungserklärung entschieden, dass Artikel 11 so anzuwenden ist, dass die Wirkung der von den Drittländern getroffenen Ausfuhrmassnahmen aufgehoben wird, damit die Wirksamkeit des gemeinsamen Zolltarifs in konstanter Form gesichert wird.

In dem anliegenden Verordnungsentwurf des Rates, der auf Artikel 11 Absatz 1 aufbaut, wird dieser Entscheidung des Rates Rechnung getragen und festgelegt, welche Massnahmen und welche Verfahren in den genannten Fällen anzuwenden sind.

ENTWURF DER VERORDNUNG Nr... DES RATES FÜR DIE ERHEBUNG
EINER AUSGLEICHSSABGABE AUF BESTIMMTE EINFÜHREN VON OBST
UND GEMÜSE AUS DRITTEN LÄNDERN.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

Gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise
Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse,
insbesondere Artikel 11, Punkt 1,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse muss vom Rat auf Grund der Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation entschieden werden.

Seit Beginn der schrittweisen Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sind die Bestimmungen des Vertrages über die Beihilfen anzuwenden. Daher sind staatliche Beihilfen auf diesem Gebiet unter den Voraussetzungen nach Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt nunmehr unvereinbar.

Falls dritte Länder für ihre Ausfuhren Prämien oder Subventionen gewähren, oder bei der Ausfuhr Preise anwenden sollten, die eine besondere Handelspolitik zum Ausdruck bringen, die die gleiche Wirkung hat, könnten sich daraus Diskriminierungen gegenüber den ausführenden Mitgliedstaaten, ferner Störungen auf dem Markt der ein- und ausführenden Mitgliedstaaten, sowie eine gewisse Schwächung der Wirksamkeit des gemeinsamen Aussentarifs ergeben.

Um diese Gefahren zu vermeiden,
sollte die Möglichkeit in Aussicht genommen werden, auf Grund eines
Gemeinschaftsverfahrens eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Ausgleichsabgabe zu erheben, die so berechnet wird, dass die Auswirkung der obenerwähnten Praktiken aufgehoben werden kann,

.../...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Eine Ausgleichsabgabe kann bei der Einfuhr der unter die Tarifnummer 07.01, ausschließlich der Unterposition 07.01 A, und der unter die Tarifnummern 08.02 bis einschließlich 08.09 des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Erzeugnisse aus denjenigen dritten Ländern erhoben werden, die mittelbar oder unmittelbar bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse Prämien oder Subventionen gewähren.

Der Betrag dieser Ausgleichsabgabe, die pauschal festgesetzt werden kann, ist für alle Mitgliedstaaten einheitlich. Sie wird in der Weise berechnet, daß die Auswirkung der in dem vorstehenden Absatz erwähnten Praktiken aufgehoben werden kann.

Die Anwendung einer Ausgleichsabgabe sowie die Festsetzung ihrer Höhe werden aufgrund der Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 des Rates beschlossen, die sinngemäß anzuwenden sind,

Die Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel werden aufgrund der Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 des Rates erlassen, die sinngemäß anzuwenden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am Juli 1962

Im Namen des Rates,

Der Präsident